

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 5/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Adolf D [REDACTED] - Ewerführerei -, R [REDACTED] -
[REDACTED] 39, H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma T [REDACTED] F [REDACTED] A/S, vertreten
durch den Vorstand, Postpoks [REDACTED], T [REDACTED], Norwegen,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 21. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel
und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Bauer und
Bundschuh

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des Schiffahrtsober-
gerichts Hamburg vom 20. Mai 1976 aufgehoben
und die Sache an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen, das auch über die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu entscheiden hat.

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg als
Schiffahrtsgericht vom 26. Februar 1976, zugestellt am
23. März, hat die Beklagte am 23. April beim Landgericht
Hamburg Berufung eingelegt. Sie hat dieses Rechtsmittel
mit einem am 4. Mai beim Landgericht und am 11. Mai 1976
beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz zurück-
genommen, jedoch am 5. Mai beim Oberlandesgericht eine
weitere Berufung eingelegt und Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand beantragt mit der Begründung, die erste
Berufung sei irrtümlich an das Landgericht adressiert
worden. Später ist die Beklagte auf § 13 des Gesetzes
über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts-
sachen vom 27. September 1952 (BinnSchVerfG) aufmerksam
geworden, wonach ihre beim Landgericht eingelegte Berufung
zulässig war. In der Erwägung, daß ihre Rücknahmeerklärung,

- 3 -

weil nur "gegenüber" dem Landgericht abgegeben, wirkungslos gewesen, ihre erste Berufung also anhängig geblieben sei, hat sie den ihre zweite Berufung betreffenden Wiedereinsetzungsantrag zurückgenommen.

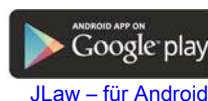
Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Beklagte ihr zuerst eingelegtes Rechtsmittel wirksam zurückgenommen habe (und das zweite Rechtsmittel verspätet war). Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Die Rücknahme einer in Binnenschiffahrtssachen beim Landgericht eingelegten Berufung wird erst mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung beim Oberlandesgericht wirksam. Nach § 13 BinnSchVerfG wird "in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht dadurch berührt, daß es, statt bei dem Oberlandesgericht, bei dem dem Schifffahrtsgericht übergeordneten Landgericht eingelegt wird". Diese Vorschrift soll verhüten, daß in Binnenschiffahrtssachen, in denen der Instanzenzug von der Regel abweicht, jemand allein deshalb einen Nachteil erleidet, weil er die Berufung in Unkenntnis dieses Umstandes bei dem dem Amtsgericht übergeordneten Landgericht einlegt. Um dieses Ziel zu erreichen, brauchten aber dem Landgericht weitere Aufgaben als die, die Berufung wirksam entgegenzunehmen, nicht übertragen zu werden. Insbesondere war es nicht nötig, dem Rechtsmittelführer zu ermöglichen, eine beim Landgericht wirksam eingelegte Berufung auch bei diesem wieder zurückzunehmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Deshalb kann er entsprechend der weiteren Regelung des § 13 BinnSchVerfG, wonach das Landgericht die Sache von Amts wegen an das Oberlandesgericht abzugeben hat, die Rücknahme wirksam nur diesem gegenüber erklären. Demgemäß ist auch für ähnliche Fälle in anderen Gerichtsbarkeiten anerkannt, daß die Rücknahmeerklärung erst mit dem Eingang bei dem zur Entscheidung berufenen Gericht wirksam wird (vgl. für die Einreichung fristwahrender Klagen und deren Rücknahme in der Finanzgerichtsbarkeit § 47 Abs. 2 FGO und BFH BStBl 1971 II, 204; für die Einlegung der Revision und deren Rücknahme in der Finanzgerichtsbarkeit § 120 FGO und Ziemer/Haarmann, Einspruch, Beschwerde und Klage in Steuersachen, 1971, Bd. II, TZ 4721 S. 536; für die Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit §§ 124 Abs. 2, 139 Abs. 1 VWGO und Eyermann/Fröhler, VWGO, 6. Aufl., § 124 Anm. 23 und 33, § 126 Anm. 5, § 139 Anm. 2 und 25).

Der Annahme des Berufungsgerichts, die Rücknahmeerklärung sei auch im vorliegenden Falle mit dem Eingang bei ihm am 11. Mai 1976 wirksam geworden, steht allerdings nicht, wie die Beklagten meinen, entgegen, daß sie an das Landgericht adressiert gewesen war; denn die Beklagte wollte nach dem Inhalt ihrer Erklärung diesen nicht gegenüber einem bestimmten Gericht, sondern in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsmittel abgeben, so daß die falsche Adressierung mit dem Eingang der Akten beim Oberlandesgericht unerheblich geworden sein würde. Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, sie sei mit der Rücknahme ihrer ersten Berufung nur

einer Anregung des Vorsitzenden der Zivilkammer des Landgerichts gefolgt, weshalb ihr gestattet sein müsse, ihre Erklärung zu widerrufen; denn an dem Grundsatz der Unwiderruflichkeit einer Rechtsmittelrücknahmeerklärung (vgl. Wieczorek, ZPO, 1957, § 515 Anm. B II und Baumbach/Lauterbach, ZPO 34. Aufl. § 515 Anm. 3 A und Gr. vor § 128 Anm. 5 E) ist festzuhalten.

Eine vollständige Beurteilung der Rücknahmeerklärung kann aber nicht daran vorbeigehen, daß zum maßgeblichen Zeitpunkt ihres Eingangs beim Oberlandesgericht die wiederholte Berufung und der Wiedereinsetzungsantrag dort bereits vorlagen. Aus der Tatsache der beiden Berufungen sowie aus der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages ergab sich mit aller Deutlichkeit, daß die Beklagte, ohne zwischenzeitlich ihren Willen geändert zu haben, das Urteil des Schiffahrtsgerichts auf jeden Fall anfechten wollte und ihr Prozeßbevollmächtigter lediglich aus Irrtum über die Wirksamkeit der ersten Berufung weitere Maßnahmen zu ihrer Durchführung ergriffen hat, die ganz unnötig waren und ins Gegenteil umschlugen. Bei einer solchen Sachlage ist zu berücksichtigen, daß auch im Prozeßrecht der Grundsatz von Treu und Glauben zur Geltung kommen kann (BGHZ 31, 77, 83); so wird beispielsweise die Berufung auf einen erkannt irrigen prozessualen Verzicht (§ 306 ZPO) oder ein erkannt irrtümlich erklärtes Anerkenntnis (§ 307 ZPO) der Gegenpartei als Verstoß gegen Treu und Glauben und deshalb als rechtsmißbräuchlich angesehen (Baumbach/Lauterbach aaO., Einf. zu §§ 306 ff Anm. 2 B). Der vorliegende Fall ist in gewisser Weise ähnlich. Auch hier erschiene es mit Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn sich die

Klägerin auf die Rücknahmeerklärung berufen könnte, obgleich der Widerspruch dieser Erklärung zu dem wirklichen Willen der Beklagten und der Irrtum ihres Prozeßbevollmächtigten, auf dem diese Erklärung beruhte, für sie und das Oberlandesgericht ganz offensichtlich waren. Die Rücknahmeerklärung ist daher aus diesen besonderen Gründen des vorliegenden Einzelfalls als unwirksam zu behandeln, so daß die beim Landgericht eingelegte Berufung ihre Wirksamkeit behalten hat.

Infolgedessen ist der angefochtene Beschluß jedenfalls mit der bisherigen Begründung nicht aufrechtzuhalten und deshalb aufzuheben. Allerdings hat die Beklagte, soweit ersichtlich, ihre Berufung bislang nicht begründet. Ob dies noch nachgeholt werden kann und ein etwaiger Wiedereinsetzungsantrag Aussicht auf Erfolg hat, ist eine Frage, die nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist.

Stempel Dr. Schulze Fleck Dr. Bauer Bundschuh